Schaffhausen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2007)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Spitex Verband Kanton Schaffhausen, Koordinations-/Geschäftsstelle, Unterdorf 34, 8263 Buch, Tel. 052 743 19 30, Fax 052 743 19 30, E-Mail info@spitexsh.ch, www.spitexsh.ch

iatrischen Leistungen

5. Die Bedarfsüberprüfung wird wiederum durch die psychiatrische Pflegefachperson zusammen mit der fallführenden Person der Spitex-Organisation vorgenommen.

6. Eine kurze telefonische Rückfrage während des 3-monatigen Einsatzes der Bezugsperson mit der zuständigen Fachperson Abklärung ist im Standardpreis inbegriffen.

Die Abklärung wird innerhalb einer Woche nach Anfrage stattfinden.

Der Spitex Kantonalverband Luzern empfiehlt, dass bei schwierigen Situationen auch eine Beratung oder ein Support durch die Fachperson bezogen wird.

Die anfragenden Organisationen können sich an eine der oben erwähnten Organisationen wenden. Die Gesamtkoordination der Leistungen wird durch den Spitex Kantonalverband Luzern erfolgen. Dies bedeutet, dass bei Arbeitsüberlastung einer abklärenden Organisation eine Meldung an den Kantonalverband erfolgt. Dieser wird dann die Spitex-Organisationen orientieren.

Falls weitere Organisationen ihr Pflegefachpersonal mit psychiatrischer Ausbildung anderen Organisationen zur Verfügung stellen möchten, bitten wir um Meldung an den Spitex Kantonalverband Luzern. ❑

Zustimmung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 2. Juli nach der zweiten Lesung das total revidierte Altersbetreuung- und Pflegegesetz mit 70 zu 0 Stimmen verabschiedet. Aufgrund dieses Resultates untersteht das Gesetz lediglich dem fakultativen Referendum.

(ff) Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz, das in der Vernehmlassung noch zahlreiche Einwände und kontroverse Positionen provozierte, ist nach der Überarbeitung durch das Departement des Innern und durch die Spezialkommission des Kantonsrates an der letzten Sitzung vor der Sommerpause einstimmig angenommen worden.

Mit dem neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetz werden wichtige Weichen für die zukünftige Alterspolitik gestellt. Auf der Grundlage des Gesetzes werden nun die ergänzenden Bestimmungen bezüglich regionaler Planung und weiterer Anforderungen an die Leistungserbringer durch das Gesundheitsamt erarbeitet. Zwei begleitende Arbeitsgruppen – für den Spitex- und den Heimbereich – wurden durch die Alterskommission eingesetzt.

Mit dem neuen Gesetz werden die Beiträge für den Spitex- und Heimbereich vereinheitlicht. Die Veränderungen, die sich im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) aufdrängen, werden mit dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz umgesetzt. ❑

Schaffhauser Termine

Pubertät und Adoleszenz: Mo 3. September, 8.00 bis 16.30 Uhr, Kantonsspital Akutmedizin

Kinaesthetics in der Pflege (Aufbaukurs): 6. und 7. September, 9. November 2007, 21. Februar 2008, 8.30 bis 17.00 Uhr, Kantonsspital Akutmedizin

Leben mit Parkinson: Di 18. September, 14.00 bis 17.00 Uhr, RK Schaffhausen

Medikamentenlehre in der Langzeitpflege: Di 25. September, 14.00 bis 17.00 Uhr, RK Schaffhausen

Ängste und Zwänge als Merkmale psychischer Erkrankungen: 26. September, 14.00 bis 17.00 Uhr, RK Schaffhausen

Multi-Memory: 28. September, 8.00 bis 17.00 Uhr, Kantonsspital Akutmedizin

Angsterkrankungen: Do 4. Oktober, 13.30 bis 16.30 Uhr, Psychiatriezentrum Breitenau

Umgang mit verwahrlosten Haushalten: Di 23. Oktober, 9.00 bis 17.00 Uhr, Spitex Schaffhausen

PflegehelferiIn SRK (Kurs 4/07) Theorieblock 1: 23. Oktober bis 18. Dezember, 10 Tage, RK Schaffhausen

Führungs-Aufbaukurs: 24./25 Oktober, 8.30 bis 17.00 Uhr, Kantonsspital Akutmedizin

Konflikte: Do 25. Oktober, 9.00 bis 16.30 Uhr, RK Schaffhausen

Humor in der Pflege: Fr 26. Oktober, 8.30 bis 16.30 Uhr, Kantonsspital Geriatrie

Rotkreuz-Notrufsystem

unterstützt durch: Allianz Suisse

Sicherheit zu Hause
Das Rotkreuz-Notrufsystem ermöglicht älteren, kranken und behinderten Menschen selbstständig und unabhängig in ihrer vertrauten Umgebung zu leben.

Sicherheit per Knopfdruck
Via Alarmtaste und Freisprechanlage ist es jederzeit möglich, mit der Notrufzentrale in Kontakt zu treten.

Sicherheit rund um die Uhr
Die Notrufzentrale organisiert rasche und gezielte Hilfe – zuverlässig und unkompliziert.

Weitere Informationen:

SRK Aargau	062 835 70 40
SRK Appenzell AR	071 877 17 91
SRK Appenzell AI	071 787 36 49
SRK Glarus	055 650 27 77
SRK Graubünden	081 258 45 85
SRK Luzern	041 418 70 11
SRK Schaffhausen	052 625 04 05
SRK St. Gallen	071 227 99 66
SRK Thurgau	071 622 86 22
SRK Zürich	044 360 28 60
alle anderen Kantone	031 387 74 90

Schweizerisches Rotes Kreuz